Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1138

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5362/63

Bonn, den 25. März 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission für eine

Verordnung des Rates betreffend gewisse Maßnahmen, welche die Mitgliedstaaten für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64 und die folgenden Wirtschaftsjahre auf dem Gebiet der Preise anwenden müssen.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 8. März 1963 dem Herrn Präsidenten des Rates der EWG übermittelt worden.

Der Rat der EWG hat in seiner Sitzung vom 21. März 1963 beschlossen, die Stellungnahme des Europäischen Parlaments einzuholen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dieser Vorschlag wurde in der Annahme ausgearbeitet, daß die italienische Regierung gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung Nr. 19 des Rates beantragen wird, die in Artikel 23 Absatz 1 der genannten Verordnung Nr. 19 vorgesehene Fristverlängerung für die Dauer eines Jahres zu erneuern.

Aus diesem Grunde wurden in dem vorliegenden Dokument, soweit es Italien betrifft, die Bestimmungen in den Erwägungsgründen wie auch in den Artikeln der Verordnung selbst in eckige Klammern gesetzt.

Vorschlag einer Verordnung des Rates betreffend gewisse Maßnahmen, welche die Mitgliedstaaten für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64 und die folgenden Wirtschaftsjahre auf dem Gebiet der Preise anwenden müssen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 6 und [23. Absatz 2],

[gestützt auf den Antrag der italienischen Regierung auf Gewährung einer Ausnahmeregelung für die Anwendung der unteren Richtpreisgrenze für Gerste],

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung Nr. 19 des Rates sieht vor, daß die Unterschiede zwischen den Richtpreisen für Getreide schrittweise so zu verringern sind, daß am Ende der Übergangszeit ein gemeinsamer Richtpreis für die einzelnen Getreidearten besteht.

Diese Annäherung der Richtpreise für Getreide erfordert eine Harmonisierung der Verhältnisse zwischen den Preisen der verschiedenen Getreidearten.

Diese Preisverhältnisse haben einen erheblichen Einfluß auf die Ausrichtung der Erzeugung.

Angesichts der in der Gemeinschaft zu beobachtenden Entwicklungstendenzen des Verbrauchs bei Gerste und Mais einerseits und bei Weichweizen und Roggen andererseits wird eine neue Ausrichtung der derzeitigen Erzeugung dieser Getreidearten erforderlich, was dadurch erreicht werden kann, daß, im Sinne einer Harmonisierung, die derzeitigen Verhältnisse zwischen den Preisen für Gerste und für die übrigen Getreidearten so geändert werden, daß im Verhältnis zu einem Gersterichtpreis von 100 der Preis für Weichweizen zwischen 113 und 117 und der Preis für Roggen und Mais zwischen 98 und 102 liegt.

Das Verhältnis zwischen der unteren Grenze des Richtpreises für Gerste und der unteren Grenze des Richtpreises für Weichweizen, wie sie in der Entscheidung des Rates vom 10. Mai 1962 für das Getreidewirtschaftsjahr 1962/63 festgelegt wurden, beträgt 100 zu 125; um das erforderliche Preisverhältnis herzustellen, empfiehlt es sich, die untere Grenze des Richtpreises für Gerste zu erhöhen, da eine Herabsetzung des Weichweizenpreises in dem Mitgliedstaat mit dem niedrigsten Preis dem Grundsatz der Preisannäherung zuwiderlaufen würde.

Der gemeinsame Richtpreis, der am Ende der Übergangszeit für die einzelnen Getreidearten festzusetzen ist, muß zwischen den höchsten und niedrigsten Preisen liegen; es liegt nicht in der Absicht des Rates, der gemeinsamen Agrarpolitik einen protektionistischen Charakter zu geben.

Folglich muß gleichzeitig auch die obere Grenze des Richtpreises für Gerste herabgesetzt werden.

Für die Bundesrepublik Deutschland bedeutet die Herabsetzung der oberen Grenze des Richtpreises für Gerste in Verbindung mit der Einführung von für die Gemeinschaft gültigen Preisverhältnissen zwischen den verschiedenen Getreidearten eine Senkung der Preise bei allen Getreidearten; es empfiehlt sich daher, die obere Preisgrenze für Gerste nicht um den gleichen Betrag herabzusetzen, um den die untere Preisgrenze für dieses Erzeugnis heraufgesetzt wird.

[Die Anwendung der unteren Grenze des Richtpreises für Gerste würde in Italien zu einer spürbaren Erhöhung des Preises dieser Getreideart führen und damit ernste Schwierigkeiten schaffen; diese Lage war bereits vom Rat in seiner in Anwendung von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung Nr. 19 des Rates erlassenen Entscheidung vom 24. Juli 1962 berücksichtigt worden; es empfiehlt sich daher, nach dem gleichen Verfahren die Italien gewährte Ermächtigung, den Richtpreis für Gerste unter der unteren Grenze festzusetzen, für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64 zu erneuern.

Es muß jedoch sichergestellt werden, daß der Gerstepreis in Italien im Zuge der Annäherung der Getreidepreise fortschreitend so erhöht wird, daß er spätestens zu Beginn des Getreidewirtschaftsjahres 1964/65 das Niveau der untereren Grenze erreicht.]

Eine sofortige Anwendung der Maßnahmen zur Harmonisierung der Verhältnisse zwischen den Preisen der einzelnen Getreidearten würde in Italien und Luxemburg zu erheblichen Schwierigkeiten führen; es empfiehlt sich daher, diese beiden Mitgliedstaaten zu ermächtigen, während eines bestimmten Zeitraums abweichende Bestimmungen anzuwenden.

Die Harmonisierung der Verhältnisse zwischen den Preisen der einzelnen Getreidearten erfüllt ihren Sinn jedoch nur, wenn die Richtpreise und Interventionspreise der einzelnen Getreidearten für eine in allen Mitgliedstaaten einheitliche Standardqualität festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64 setzen die Mitgliedstaaten den bei Beginn des Wirtschaftsjahres geltenden Richtpreis für Gerste so fest, daß dieser Preis folgende Grenzen nicht überschreitet:

   a) obere Grenze, gültig für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Zuschußbedarf, in Landeswährung je Tonne

DM	ffrs	Lit.	bfrs/lfrs	hfl
400,00	493,71	62 500	5000	362,00

   b) untere Grenze, gültig für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Überschuß, in Landeswährung je Tonne

DM	ffrs	Lit.	bfrs/lfrs	hfl
310,00	382,62	48 438	3875	280,55

[2. In Abweichung von den Bestimmungen des Absatzes 1 wird die Italienische Republik ermächtigt, für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64 die Anwendung der unteren Grenze des Richtpreises für Gerste unter der Bedingung auszusetzen, daß der bei Beginn des Wirtschaftsjahres für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Überschuß geltende Richtpreis nicht unter 45 625 Lit. je Tonne liegt.]

Artikel 2

1. Vom Getreidewirtschaftsjahr 1963/64 an setzen die Mitgliedstaaten den bei Beginn des Wirtschaftsjahres geltenden Grundrichtpreis für Weichweizen sowie für Roggen und Mais, soweit in dem betreffenden Mitgliedstaat eine nennenswerte Erzeugung einer dieser beiden Getreidearten oder beider Getreidearten besteht, so fest, daß diese Preise im Verhältnis zu dem bei Beginn des Wirtschaftsjahres geltenden Grundrichtpreis für Gerste

   a) bei Weichweizen zwischen mindestens 113 v. H. und höchstens 117 v. H.,

   b) bei Roggen zwischen mindestens 98 v. H. und höchstens 102 v. H.,

   c) bei Mais zwischen mindestens 98 v. H. und höchstens 102 v. H.

   liegen.

2. Abweichend von Absatz 1

   — wird die Italienische Republik ermächtigt, den für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Überschuß geltenden Richtpreis für Weichweizen für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64 im Verhältnis zu dem in Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 festgesetzen Richtpreis für Gerste auf höchstens 137 v. H. festzusetzen;

   — wird das Großherzogtum Luxemburg ermächtigt, den Grundrichtpreis für Weichweizen

     — für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64 im Verhältnis zum Grundrichtpreis für Gerste auf höchstens 128 v. H.,

     — für das Getreidewirtschaftsjahr 1964/65 im Verhältnis zum Grundrichtpreis für Gerste auf höchstens 122 v. H. festzusetzen;

   — wird das Großherzogtum Luxemburg ermächtigt, den Grundrichtpreis für Roggen

     — für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64 im Verhältnis zum Grundrichtpreis für Gerste auf höchstens 116 v. H.,

     — für das Getreidewirtschaftsjahr 1964/65 im Verhältnis zum Grundrichtpreis für Gerste auf höchstens 108 v. H. festzusetzen.

3. Vom Getreidewirtschaftsjahr 1965/66 an kann der Rat auf Vorschlag der Kommission während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit die in Absatz 1 festgesetzten Preisverhältnisse ändern.

Artikel 3

Vom Getreidewirtschaftsjahr 1963/64 an werden die Grundrichtpreise sowie die abgeleiteten Richtpreise und die Interventionspreise sowie die abgeleiteten Interventionspreise für Gerste und Weichweizen sowie für Roggen und Mais, soweit in dem betreffenden Mitgliedstaat eine nennenswerte Erzeugung einer dieser beiden Getreidearten oder

beider Getreidearten besteht, für eine in allen Mitgliedstaaten einheitliche Standardqualität festgelegt.

Diese Standardqualitäten werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 des Rates bestimmt, der sinngemäß Anwendung findet.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Im Namen des Rates

Der Präsident